

RS OGH 2002/10/30 7Ob172/02y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2002

Norm

EO §382 Abs1 Z8 lita IVB

Rechtssatz

Dem Begehr auf einstweiligen Unterhalt im Unterhaltsverfahren steht die materielle Rechtskraft einer im parallel anhängigen Ehescheidungsverfahren erlassenen einstweiligen Verfügung gemäß § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO nicht entgegen, wenn damit auf Grund eines geänderten Sachverhaltes eine höhere Unterhaltsleistung nach §94 ABGB und für die Zukunft, sohin auch nach Rechtskraft der Scheidung begehrt wird. Der bereits einstweilig bestimmte Unterhalt ist ja zeitlich begrenzt. Die einstweilige Verfügung verliert für laufende Beträge nach Zeitablauf (Rechtskraft der Scheidung der Ehe) ihre Eignung als Exekutionstitel. Auch der klagsweise geltend gemachte Anspruch kann daher mittels einer einstweiligen Verfügung gesichert werden, soweit dies nicht schon nach im Scheidungsverfahren geschehen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 172/02y
Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 172/02y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0081817

Dokumentnummer

JJR_20021030_OGH0002_0070OB00172_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>